

Verordnung

über das Verbot des Mitbringens alkoholischer Getränke auf Kirchweihen und andere Veranstaltungen

vom 05. April 2011

Auf Grund des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 Nr. 3, des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie des Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), erlässt die Gemeinde Tuchenbach folgende Verordnung:

§ 1

Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt während der Kirchweih in Tuchenbach und öffentlichen Veranstaltungen im Umfeld des Rathauses (Anlage 1), sowie während folgender weiterer Veranstaltungen:
- a) bei öffentlichen Veranstaltungen im Bürgerhaus, Birkenstraße 2 und im Umgriff von 100 m um das Bürgerhaus (Anlage 2)
 - b) bei sonstigen Großveranstaltungen im gesamten Gemeindegebiet (Anlage 3)
 - c) bei öffentlichen Veranstaltungen auf dem Sportgelände des Sportvereins Tuchenbach oder des Tennisclubs Tuchenbach (Anlage 4)

Der zeitliche Geltungsbereich reicht vom jeweils ersten Veranstaltungstag, 0.00 Uhr, bis zum jeweils auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tag, 12.00 Uhr.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das jeweilige Veranstaltungsgelände, einschließlich aller öffentlich zugänglichen Flächen in einem Umkreis von 300 m (Radius) um das jeweilige Veranstaltungsgelände.
- (3) Das jeweilige Veranstaltungsgelände und dessen Umfeld ist auf den Lagekarten 1 bis 3 (Anlagen 1 bis 3) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 2

Verbot des Mitbringens und des Verzehrs mitgebrachter alkoholischer Getränke

Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen alkoholische Getränke, die nicht im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung verkauft oder sonst abgegeben werden, auf jedermann zugängliche Flächen nicht mitgebracht und dort nicht verzehrt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 dieser Verordnung alkoholische Getränke mitbringt oder mitgebrachte alkoholische Getränke verzehrt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2031 außer Kraft.

Obermichelbach, 05. April 2011

Gemeinde Tuchenbach

gez.

Eder

1. Bürgermeister